

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 200-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Haushalt
Budget / Produkt: 20/ 11.13.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Anhörung der Ortsbürgermeister	02.11.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	19.11.2015			
Hauptausschuss	26.11.2015			
Stadtrat	02.12.2015			

Beschlussgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses Nr. 100-2015 - 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2015 vom 02. September 2015

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 100-2015 – 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2015.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Erstellung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 nach § 103 KVG LSA ergab sich aus der Grundsatzentscheidung des Stadtrates Beschluss-Nr. 068-2015 zur Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges. Da die Stadt bereits mit der Ausschreibung bzw. durch die Teilnahme an der zentralen Ausschreibung des Landes Verpflichtungen für das Folgejahr 2016 eingehen sollte, war die Einordnung von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für das Haushaltsjahr 2016 nach § 107 KVG LSA i.V.m. § 103 KVG LSA über einen Nachtragshaushaltssatzung zwingend erforderlich. Darüberhinaus wurden weitere Änderungen zum Haushaltsplan eingearbeitet, die allerdings in Bezug auf die Nachtragshaushaltssatzung keinen zwingenden Charakter besitzen:

1. Maßnahmen des STARK III-Programmes sowie
2. Kürzungen zur Finanzierung der Kreisumlage.

Die Prüfungen der Finanzierung durch die zuständigen Ausschüsse nach gesetzten Prioritäten im Vorfeld der Beschlussfassung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung hatte ergeben, dass das Hubrettungsfahrzeug sowie die Maßnahmen des STARK III-Programmes ohne Kredite nicht 2016 finanzierbar sind. Allein die Einordnung des Kredites für das Hubrettungsfahrzeug im Jahr 2016 i.V.m. der erforderlichen

Verpflichtungsermächtigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA führte zur Genehmigungspflicht des 1. Nachtrages.

Im Rahmen der Genehmigungsverfügung hat nunmehr die Kommunalaufsicht in der Anhörungsverfügung vom 01. Oktober 2015 (verteilt am 05. Oktober 2015 an alle Stadträte) unter besonderer Bezugnahme auf die im § 108 Abs. 1 KVG LSA gesetzten haushaltsrechtlichen Prämissen die Absicht mitgeteilt, die für das Hubrettungsfahrzeug begehrte Kreditaufnahme zu versagen.

Im Hinblick auf diese Verfügung, die derzeitige finanzielle Lage und die zukünftig geplanten Kreditaufnahmen empfahl der Haushalts- und Finanzausschuss am 08. Oktober 2015, für die Finanzierung des Hubrettungsfahrzeuges eine Lösung ohne Kreditaufnahme zu suchen. Dieser Empfehlung folgte der Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015. Allerdings war die Finanzierung im Haushaltsjahr 2016 ohne Kredite auch mit Rückblick auf die Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren und des laufenden Jahres 2015 nicht darstellbar, so dass unter Berücksichtigung der laufenden Notinstandsetzung, aber auch der Gefahr plötzlich auftretender weiterer unvorhersehbarer Reparaturen, die Empfehlung entstand, die Anschaffung des Hubrettungsfahrzeuges ebenso vor dem Hintergrund der neu zu erstellenden Risiko- und Bedarfsanalyse in das Haushaltsjahr 2017 zu verschieben.

Damit entsteht für die Notwendigkeit des 1. Nachtrages eine neue Sachlage.

Durch die Verschiebung der Anschaffung des Hubrettungsfahrzeuges ist ein 1. Nachtrag für die weitere Haushaltsführung durch den Wegfall der Verpflichtungsermächtigung nicht mehr zwingend erforderlich. Die anderen Bestandteile des Nachtrages - diese bewirken keinen Pflichtnachtrag - sind in anderen Beschlussdokumenten des Stadtrates zum Haushalt bereits erfasst.

Eine Verminderung der Liquiditätskreditermächtigung von 80 auf 75 Mio. EUR gemäß Anhörungsverfügung stände mit einer Beschlussaufhebung gleichfalls nicht mehr zur Debatte.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für das Land Sachsen-Anhalt

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? 100-2015

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? 068-2015

b) aufzuheben? 100-2015

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **200-2015**

Anlagen:

Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 01. Oktober 2015